

- | | | |
|-----|---|----------------------|
| 16. | Broloer, Leo für
Hellkuhl, Markus | SPD |
| 17. | Boldt-Hübner, Ursula für
Imholt, Horst | UBG |
| 18. | Kohaus, Stefan | Bündnis90/Die Grünen |
| 19. | Schulze Pellengahr, Christian | CDU |

von der Verwaltung:

1. BM Schneider
2. BG Fallberg bis TOP 3
3. GOAR Volkmer
4. VA Bunzel
5. VA Prein, zugleich als Schriftführer

In der heutigen Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung, Umwelt und Ordnungswesen der Gemeinde Nottuln, zu der die Mitglieder rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen waren, wird verhandelt und beschlossen wie folgt:

A. Öffentliche Sitzung

1.	Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung sowie der Beschlussfähigkeit des Ausschusses für Gemeindeentwicklung, Umwelt und Ordnungswesen der Gemeinde Nottuln
-----------	---

Der Ausschussvorsitzende, Ratsherr Wolf Haase, stellte die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest.

2.	Bestimmung eines Mitgliedes, das die Sitzungsniederschrift mitunterzeichnet.
-----------	---

Zur Mitunterzeichnung der heutigen Sitzungsniederschrift wird einstimmig Ratsherr Klaus Teichmann bestimmt.

3.	Anträge und Eingänge
-----------	-----------------------------

Der Ausschussvorsitzende stellt den Antrag, den TOP 7.1 nach dem Vortrag von Herrn Drees zu beraten. Dem stimmt der Ausschuss einstimmig zu.

Auf Antrag von Ratsherrn Dr. Martin Geuking wird der TOP 5.1 auf die Sitzung am 29.03.2006 vertagt.

Die Anträge der UBG (Vorlagen 57/2006 und 58/2006) werden unter den Tagesordnungspunkten 6.7 und 6.8 auf die Tagesordnung genommen.

4.	Verkehrsangelegenheiten Vorlage 249/2001
-----------	---

Das Informationsmaterial ist dem Originalprotokoll als Anlage 1 beigelegt.

Herr Drees (Straßenverkehrsamt des Kreises Coesfeld) informiert den Ausschuss über die Tätigkeitsfelder und Aufgaben des Straßenverkehrsamtes und erläutert ausgiebig den Kompetenzbereich des Straßenverkehrsamtes und der Kommunen. Insbesondere geht er hierbei auf die §§ 44 und 45 der StVO ein.

Im Anschluss an seinen Vortrag geht er auf Fragen aus dem Plenum ein. Hierbei erläutert er, dass zur Festsetzung von verkehrsberuhigten Bereichen, Tempo-30 und Tempo-10 Zonen, bestimmte Voraussetzungen an die Gestaltung der Straße zu erfüllen sind. Diese sollten bei der Planung von Wohnbereichen in enger Zusammenarbeit mit dem Straßenverkehrsamt im Vorfeld der Planung abgestimmt werden.

Ratsherr Klaus Teichmann bittet Herrn Drees, das Infomaterial der Verwaltung zur Verfügung zu stellen, um dies als Anlage zum Protokoll beizufügen. Dieses wird von Herrn Drees zugesichert.

Ratsherr Alfred Hübner macht auf die Situation bei der Tankstelle Rump (Mautstation) aufmerksam und bittet um Überprüfung.

7.1	Antrag auf Erstellung eines Zebrastreifens auf der Bahnhofstraße (Höhe Prozeptionsweg) - Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW - Vorlage 47/2006
------------	--

Die Vorlage ist dem Originalprotokoll als Anlage 2 beigelegt.

Im Anschluss an die Aussprache, innerhalb der Herr Drees die Richtlinien darlegt, wann ein Fußgängerüberweg eingerichtet wird, fasst der Ausschuss einstimmig folgenden Beschluss:

Beschluss:

Die Verwaltung wird eine Verkehrszählung durchführen und die Zahlen kurzfristig an die Straßenverkehrsbehörde zur weiteren Bearbeitung im Sinne des Antrages weiterleiten.

5.	Haushaltsangelegenheiten
-----------	---------------------------------

5.1	Einbringung des Haushaltes für das Haushaltsjahr 2006 durch den Bürgermeister Vorlage 31/2006
------------	--

Der Tagesordnungspunkt wird einstimmig in die Sitzung am 29.03.2006 vertagt.

6.	Planungsangelegenheiten
-----------	--------------------------------

6.1	Bestimmung von Siedlungsschwerpunkten hier: Parzellenscharfe Abgrenzung Vorlage 42/2006
------------	--

Die Vorlage ist dem Originalprotokoll als Anlage 3 beigelegt.

Zu Beginn der Beratung zu diesem TOP einigt sich der Ausschuss über die Vorgehensweise zur Abgrenzung des Siedlungsschwerpunktes II: hiernach soll abschnittsweise beim ortsnäheren Kreisverkehr begonnen und einzeln abgestimmt werden.

Die einzelnen Abschnitte sind der als Anlage 4 beigelegten Skizze zu entnehmen.

Abstimmungsergebnisse zur den einzelnen Abschnitten:

Abschnitt 1	13	x	Ja,	4	x	Nein,	1	Enthaltung
Abschnitt 2	Einstimmig							
Abschnitt 3	Einstimmig							
Abschnitt 4	17	x	Ja,	2	x	Nein		
Abschnitt 5	11	x	Ja,	8	x	Nein		
Abschnitt 6	15	x	Ja,	3	x	Nein bei 18 Anwesenden		
Abschnitt 7	Einstimmig							
Abschnitt 8	17	x	Ja,	2	x	Nein		
Abschnitt 9	18	x	Ja,	1	x	Nein		

Vor der Aussprache zu diesem TOP fasst der Ausschuss einstimmig folgenden Beschluss:

Beschluss:

- als Empfehlung an den Gemeinderat -

Die in der Sitzung erarbeitete Kartierung wird zum Beschluss erhoben.

6.2	Antrag auf Bebauungsplanänderung hinsichtlich des Grundstücks Appelhül-sener Straße 39 durch den Eigentümer Vorlage 17/2006
------------	--

Die Vorlage ist dem Originalprotokoll als Anlage 5 beigelegt.

Herr Volkmer nimmt zu Beginn der Aussprache Stellung zum gestellten Antrag und zur Vorlage.

Innerhalb der Aussprache wird darauf hingewiesen, dass auf Grund des nun festgesetzten Siedlungsschwerpunktes II, für die weitere Entwicklung genauere Festsetzungen erfolgen sollten.

Der Ausschussvorsitzende unterbricht die Sitzung zur Interfraktionellen Beratung von 21:18 Uhr bis 21:28 Uhr. Im Anschluss an die Unterbrechung fasst der Ausschuss mit 15 Ja- und zwei Nein-Stimmen bei zwei Enthaltungen folgenden Beschluss:

Beschluss:

(als Empfehlung an den Gemeinderat)

Der Antrag wird zurückgestellt, mit der Bitte um schnellstmögliche Entwicklung des Bebauungsplanes.

6.3	Vereinfachte Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nottuln; hier: Darstellung einer Freizeitanlage (Grillhütte) im Staatsforst Münster an der ehemaligen Kläranlage Vorlage 23/2006
------------	---

Die Vorlage ist dem Originalprotokoll als Anlage 6 beigelegt.

Ohne Aussprache fasst der Ausschuss einstimmig folgenden Beschluss:

Beschluss:

- als Empfehlung an den Gemeinderat –

Die o.g. vereinfachte Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nottuln wird beschlossen.

6.4	Antrag der CDU-Fraktion vom 24.01.2006 hier: Die Verwaltung legt dem Rat ein Konzept für die bauliche Entwicklung des Ortsteils Schapdetten vor. Vorlage 35/2006
------------	---

Die Vorlage ist dem Originalprotokoll als Anlage 7 beigelegt.

Herr Volkmer nimmt zur Vorlage und zu den zu erfüllenden Voraussetzung einer Weiterentwicklung des Ortsteiles Schapdetten Stellung.

Im Anschluss daran erläutert Ratsherr Norbert Kummann die Intention der Fraktion der CDU zu diesem Antrag.

Innerhalb der Aussprache wird darauf hingewiesen, dass, um eine Weiterentwicklung zu gewährleisten, der Hochwasserschutz realisiert sein muss.

Im Anschluss an die Aussprache fasst der Ausschuss einstimmig den Beschluss:

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Voraussetzungen zur Entwicklung des Ortsteil Schapdetten bei den zu beteiligenden Behörden zu erfragen, und das Ergebnis dem Ausschuss mitzuteilen.

6.5	Antrag auf vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84 „Appelhülsen-Nord II“ hinsichtlich der Grundstücke Gemarkung Appelhülsen, Flur 17, Flurstücke 429, 430 und 432; hier: Erhöhung der Vollgeschosse von I auf II Vorlage 18/2006
------------	--

Die Vorlage ist dem Originalprotokoll als Anlage 8 beigelegt.

Im Anschluss an die Aussprache fasst der Ausschuss mit 16 Ja- und zwei Nein-Stimmen bei einer Enthaltung folgenden Beschluss:

Beschluss:

(als Empfehlung an den Gemeinderat)

Diese vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84 wird unter Berücksichtigung der im Sachverhalt vorgenommenen Abwägung als Satzung beschlossen.

6.6	Antrag Bündnis 90 / Die Grünen Schlussbericht Vorlage 40/2006
------------	--

Die Vorlage ist dem Originalprotokoll als Anlage 9 beigelegt.

Zu Beginn der Aussprache informiert Herr BM Peter Amadeus Schneider den Ausschuss über die Gespräche mit dem Grundstückseigentümer. Er bittet auf Grund der schwierigen Situation auf den Bau der Brücke im Staatsforst zu verzichten, da dieses Unterfangen sich äußerst schwierig bis gar nicht realisierbar darstellt.

Der Ausschuss spricht sich für den Bau der Brücke bzw. die Wiederherstellung des Weges durch den Staatsforst aus und fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Beschluss:

Der Antrag wird auf die erste Sitzung des Ausschusses nach der Verabschiedung des Gemeindehaushaltes 2007 vertagt.

6.7	Antrag der UBG-Fraktion vom 16.02.2006 hier: Entwicklung des Gewerbegebietes Beisenbusch Vorlage 58/2006
------------	---

Die Vorlage ist dem Originalprotokoll als Anlage 10 beigelegt.

Ratsfrau Ursula Boldt-Hübner erläutert den Antrag der Fraktion der UBG.

Der Ausschuss fasst nach der Aussprache einstimmig folgenden Beschluss:

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt die Kosten für eine Besichtigung eines Industriegebietes in den Niederlanden zu ermitteln und dem Ausschuss zur nächsten Sitzung zu berichten.

6.8	Antrag der UBG-Fraktion vom 16.02.2006 hier: Belebung des Ortskerns Vorlage 57/2006
------------	--

Die Vorlage ist dem Originalprotokoll als Anlage 11 beigelegt.

Innerhalb der Aussprache sprechen sich alle Fraktionen für eine Belebung des Ortskerns im Sinne des Antrages der UBG aus. Auf der Grundlage des Antrages fasst der Ausschuss einstimmig folgenden Beschluss:

Beschluss:

Für die Belebung des Ortskerns in Zusammenhang mit dem Wochenmarkt soll in Zusammenarbeit von Politik, Verwaltung, Kirche und Kaufmannschaft ein Konzept entwickelt werden.

7.	Verkehrsangelegenheiten
-----------	--------------------------------

Zur Zeit liegen keine Beratungspunkte vor.

8.	Umweltangelegenheiten
-----------	------------------------------

Zur Zeit liegen keine Beratungspunkte vor.

9.	Ordnungsangelegenheiten
-----------	--------------------------------

Zur Zeit liegen keine Beratungspunkte vor.

10.	Verschiedenes
------------	----------------------

Ratsfrau Renate Brülle-Buchenau bittet um Überprüfung, ob an dem Bahnhofsgebäude in Appelhülsen nicht ein Hinweisschild mit den Telefonnummern der Taxiunternehmen aufgestellt werden könnte, da abends keine Busverbindung mehr nach Nottuln gegeben ist.

Zuständigkeiten und Befugnisse der Straßenverkehrsbehörde nach §§ 44 und 45 der StVO

- ▶ Zuständig für die Ausführung der StVO sind gemäß § 44 der StVO die Straßenverkehrsbehörden; das sind die nach Landesrecht zuständigen unteren Verwaltungsbehörden.
Das sind die Kreise und die kreisfreien Städte bzw. die kreisangehörigen Städte, die mehr als 25.000 Einwohner haben.

- ▶ Befugnisse:

Die Straßenverkehrsbehörden können die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten.

Die Rechte im Detail haben sie,

- bei der Durchführung von Arbeiten im Straßenraum,
- zur Verhütung außerordentlicher Schäden an der Straße,
- zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen,
- Erhaltung der öffentlichen Sicherheit,
- Erforschung des Unfallgeschehens,
- in Erholungsorten,
- bei zeitlich begrenzten Maßnahmen (Veranstaltungen),
- in der Nähe von Krankenhäusern und Pflegeanstalten,

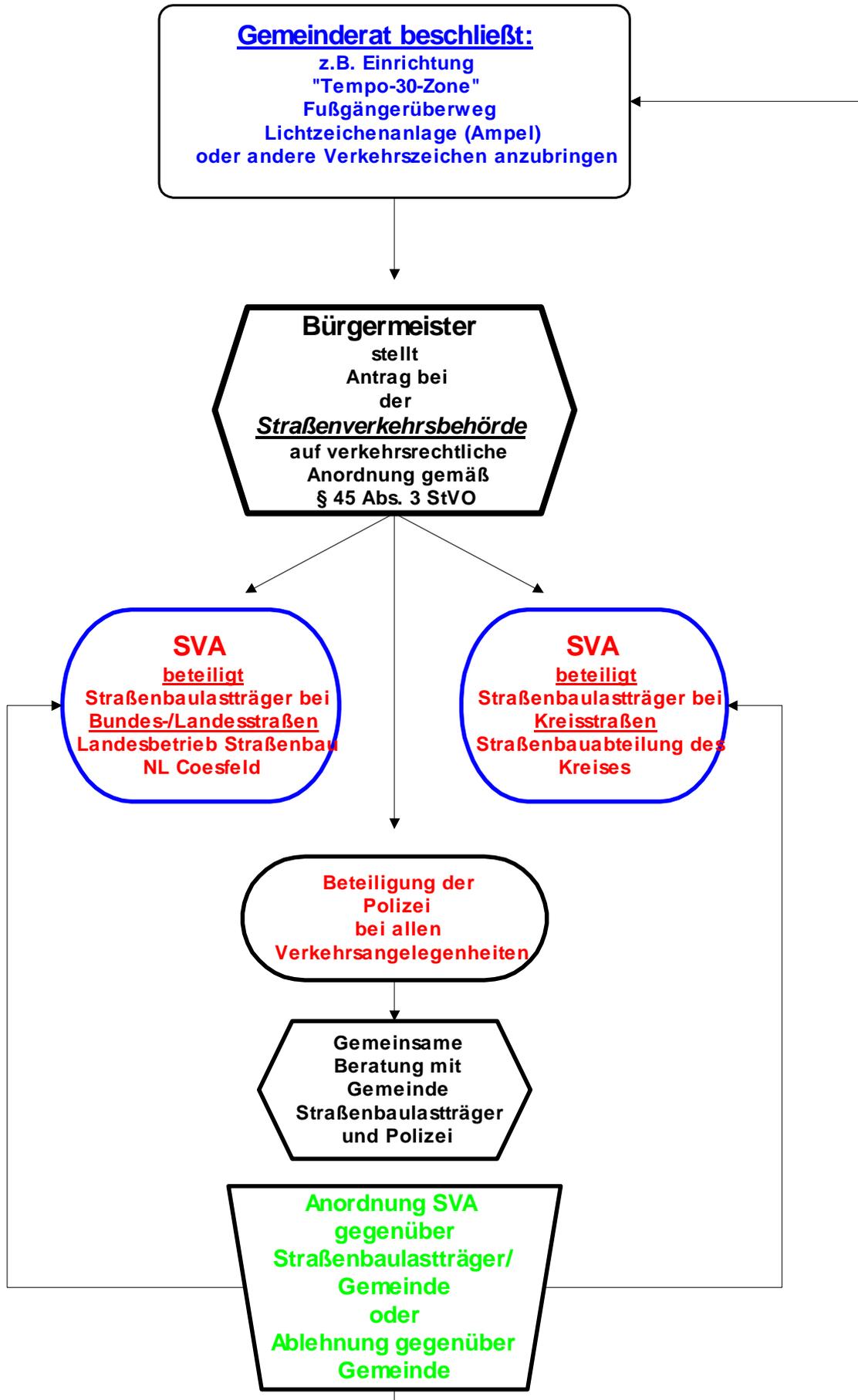
Die Straßenverkehrsbehörden treffen auch die notwendigen Anordnungen für folgende Bereiche:

- Im Einvernehmen mit der Gemeinde „Tempo-30-Zonen“.
- In zentralen Bereichen mit hohem Fußgängeraufkommen „Verkehrsberuhigte Geschäftsbereiche“, weniger als 30 km/h.
- Im Einvernehmen mit der Gemeinde „verkehrsberuhigte Bereiche“.
- Errichtung von gebührenpfl. Parkplätzen bei Großveranstaltungen.
- Kennzeichnung von Parkmöglichkeiten für Schwerbehinderte.
- Kennzeichnung von Fußgängerbereichen.
- Parkmöglichkeiten für Bewohner.

Im übrigen bestimmen die Straßenverkehrsbehörden, wo und welche Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen anzubringen und zu entfernen sind.

Die Straßenbaubehörden bestimmen –vorbehaltlich anderer Anordnungen der Straßenverkehrsbehörde – die Art und Anbringung und der Ausgestaltung wie Übergröße, Beleuchtung usw.

Sie können auch – vorbehaltlich anderer Maßnahmen der Straßenverkehrsbehörden – Gefahrzeichen anbringen, wenn die Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand der Straße gefährdet ist.



„Verkehrsberuhigte Bereiche“ Zeichen 325 / 326 StVO

Anordnung von „verkehrsberuhigten Bereichen“ gemäß § 45 Abs. 1 b StVO im Einvernehmen mit der Gemeinde

Mit dem Zeichen 325 StVO wird der Beginn eines verkehrsberuhigten Bereiches gekennzeichnet, in welchem Fußgänger die Straße in ihrer gesamten Breite benutzen und Kinder spielen dürfen.

Begleitende Maßnahmen sind beim Anordnen von Z. 325 erforderlich, um die erwünschten Ziele zu erreichen.

Das Ausweisen verkehrsberuhigter Bereiche dient der Unterstützung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und kann daher nur im Einvernehmen mit der jeweiligen Gemeinde erfolgen.

Am Ende ist das Z. 326 StVO höchstens 30 m vor der nächsten Einmündung oder Kreuzung aufzustellen.

Voraussetzungen:

- ▶ Straßen müssen überwiegend Aufenthalts- und Erschließungsfunktionen besitzen. Dieser Eindruck muss deutlich vermittelt werden.
- ▶ Aufenthaltsfunktion muss überwiegen.
- ▶ Fahrzeugverkehr darf nur eine untergeordnete Rolle haben.
- ▶ Geschwindigkeitsmindernde Maßnahmen baulicher Art.
- ▶ Deutliche Unterscheidungsmöglichkeit des Ausbaus der Straße im Vergleich mit angrenzenden Straßen, die nicht verkehrsberuhigte Bereiche sind.
- ▶ Niveaugleicher Ausbau der Straße
- ▶ Parkraum ist in angemessener Form zu berücksichtigen. Dieser muss als solcher eindeutig gekennzeichnet sein (Bodenmarkierung, Pflasterwechsel....eine Beschilderung ist nicht erforderlich). Parken ist nur in den gekennzeichneten Flächen erlaubt.
- ▶ Im Einzelfall Abgrenzung für Fußgänger gegenüber übrigen Fahrzeugverkehr möglich (durch Poller, Bewuchs etc).
- ▶ Möglich für alle Straßen eines Gebietes oder einzelne Straßen innerhalb des Gebietes.
- ▶ Jede Straße muss vorstehende Voraussetzungen erfüllen.
- ▶ Länge nicht zu groß, da ansonsten keine Akzeptanz.
- ▶ Keine zusätzliche Beschilderung oder Verkehrseinrichtung erforderlich.
Voraussetzungen für die Anlage von Fußgängerüberwegen (FGÜ)

FGÜ können sowohl bei schwach als auch stark belasteten Straßen zum Einsatz kommen. Die dazu erarbeiteten Richtlinien aus dem Jahre 2001 geben Anhaltspunkte dafür, wann und wo solche Querungshilfen angelegt werden dürfen.

Folgende Möglichkeiten sind vorab zu prüfen welche Hilfsmittel in Betracht kommen:

- 1.) Querungshilfe baulicher Art (Mittelinsel)
- 2.) Fußgängersignalanlage (F-LSA)
- 3.) Fußgängerüberweg

FGÜ dürfen nur angelegt werden,

- innerhalb geschlossener Ortschaften
- auf Straßenabschnitten mit durchgängig zulässiger Höchstgeschwindigkeit von maximal 50 km/h
- an Stellen, wo nur ein Fahrstreifen je Fahrtrichtung überquert werden muss
- nur dort, wo auf beiden Fahrbahnseiten ein Gehweg oder ein weiterführender Fußweg vorhanden ist.

Eine Bündelung querender der Fußgänger ist erwünscht!

FGÜ dürfen nicht angelegt werden,

- in der Nähe von Lichtzeichenanlagen (LZA)
- auf Straßenabschnitten mit koordinierten LZA („Grüne Welle“)
- über Bussonderstreifen
- über Straßen mit Straßenbahnen ohne eigenen Gleiskörper
- auf bevorrechtigten Straßen an Kreuzungen und Einmündungen mit abknickender Vorfahrt
- im Verlauf eines gemeinsamen Fuß- und Radweges
- in Tempo-30-Zonen sind sie entbehrlich.

Der Einsatz von „Zebrastrifen“ wurde bis zum 01.01.2002 durch die R-FGÜ 84 geregelt. Die hier definierten Kriterien (z.B. mindestens 100 Fußgänger in der Spitzenstunde und zwischen 300 und 600 Kfz in der Fußgänger-Spitzenstunde) waren aber in der Praxis nur selten zu erreichen.

Diese Zahlen haben zwar nach den neuen Richtlinien immer noch Gültigkeit; durch die neuerlichen Richtlinien ist der Gestaltungsspielraum für die Straßenverkehrsbehörde jedoch größer geworden.

Entgegen der allgemein verbreiteten Annahme, FGÜ seien unsicherer als F-LSA, belegen neuere Forschungsergebnisse, dass „Zebrastrifen“ komfortable und sichere Alternativen zu Lichtsignalanlagen und Querungshilfen sind. Sie können durchaus in Bezug auf Sicherheit, Akzeptanz, Leistungsfähigkeit und Verkehrsablauf mit anderen Querungsanlagen des Fußgängerverkehrs konkurrieren, wenn sie richtig angelegt und beleuchtet sind.

„Tempo-30-Zonen“

Anordnung von „Tempo-30-Zonen“ gemäß § 45 Abs. 1c der StVO
im Einvernehmen mit der Gemeinde

auf der Grundlage einer flächenhaften Verkehrsplanung der Gemeinde mit der Verpflichtung für die Straßenverkehrsbehörde, dass sie dieser Planung zustimmen soll, wenn die nachstehenden Vorgaben erfüllt sind.

- ▶ Nur innerhalb geschlossener Ortschaft, insbesondere in Wohngebieten und in Gebieten mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte sowie hohem Querungsbedarf.
- ▶ Sie dienen dem Schutz der Wohnbevölkerung.
- ▶ Durchgangsverkehr muss von geringer Bedeutung sein.
- ▶ Keine Ausweisung für Gewerbe- und Industriegebiete.
- ▶ Keine Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen).
- ▶ Keine Vorfahrtstraßen (Vz. 306) StVO.
- ▶ Die leistungsfähigen Verkehrsstraßen sind als „Vorfahrtstraßennetz“ zu berücksichtigen (Vorbehaltsnetz).
- ▶ Keine Lichtzeichen geregelte Kreuzungen oder Einmündungen.
- ▶ Lichtzeichenanlagen die vorher vorhanden waren, haben Bestand.
- ▶ Keine Fahrstreifenbegrenzungen (Vz. 295 – keine durchgehende Mittellinie).
- ▶ Keine Leitlinien (Vz. 340 – keine weiße unterbrochene Mittellinie).
- ▶ Keine baulich angelegten und benutzungspflichtigen Radwege.
- ▶ Keine Fußgängerüberwege
- ▶ Vorfahrtregel ausschließlich „Rechts vor Links“. Ausnahmen möglich bei Belangen des ÖPNV –Buslinienverkehr-.
- ▶ Keine baulichen Veränderungen erforderlich. Enge Fahrbahnen sind durch Sperrflächen und Parkstände (alternierendes Parken, Schrägparken) zu verdeutlichen.
- ▶ Separationsprinzip beachten (Schutz für Fußgänger).
- ▶ Der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Rettungswesen, Katastrophenschutz, Feuerwehr) sowie der Verkehrssicherheit ist vorrangig Rechnung zu tragen.

Entwicklung des Einzelhandels in Nottuln

Festlegung von Siedlungsschwerpunkten

